

# Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die  
Erhebung von Friedhofsgebühren  
der Ortsgemeinde Erbach

vom 20.02.2017

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) am 29.11.2016 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## § 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und Ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## § 2 Gebührenschuldner

Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller, bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## § 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeiten

die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.05.2015 außer Kraft.

55494 Erbach, den 20.02.2017

Ortsgemeinde Erbach



Schirra, Ortsbürgermeister



## Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbach

### Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	kostenlos
ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €
Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Ziffer 1	100,00 €
Zweitbelegung einer Reihengrabstätte (Urnenbeisetzung) nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung (Verlängerung je Jahr)	10,00 €

### Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 der Friedhofssatzung für eine Doppelgrabstätte	300,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ziffer 1 bei späterer Bestattung je Jahr für eine Doppelgrabstätte	10,00 €

### Verleihung von Nutzungsrechten an Rasengrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte	1.000,00 €
Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späterer Bestattung je Jahr	10,00 €

### Aushebung und Schließen der Gräber

Hierfür werden die jeweils anfallenden realen Kosten erhoben

<u>Ausschmückung des Grabes</u>	20,00 €
---------------------------------	---------

### Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei, einschließlich der der Ortsgemeinde Erbach entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung einer Leiche bis zu 4 Tagen	20,00 €
Einer Urne bis zu 10 Tagen	20,00 €

Die Leichenhalle ist nach der Beisetzung von den Grabnutzungsberechtigten unentgeltlich sowie unverzüglich zu reinigen. Kann eine Reinigung durch die Grabnutzungsberechtigten nicht vorgenommen werden, wird diese von der Ortsgemeinde Erbach als Friedhofsträger gegen Berechnung der Unkosten durchgeführt.

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

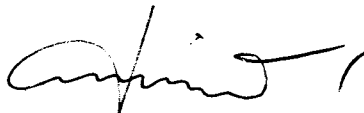
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55494 Erbach, den 20.02.2017  
Ortsgemeinde Erbach



Schirra,  
Ortsbürgermeister



## Schlussverfügung:


1. Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Erbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 29.11.2016 die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Erbach wie folgt beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7
Anwesende Ratsmitglieder:	6
Stimmberechtigt:	6

2. Diese Satzung wurde am 24.02.2017 in den Soonwaldnachrichten – amtliches Bekanntmachungsorgan der Ortsgemeinde Erbach – öffentlich bekanntgemacht.
3. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist.

Rheinböllen, den 24.02.2017

Verbandsgemeindeverwaltung  
Rheinböllen  
Im Auftrag:



(de Fries)